

Neben den ABL 2008 gilt für die Versicherung von Cover All Hallen folgende Klausel:

Vandalismus an Cover All Hallen

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch mut- oder böswillige Zerstörung oder Beschädigung durch unbefugte Dritte an den versicherten Cover All Hallen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 Euro begrenzt.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 250 € gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Vandalismus mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.